

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



14.3728 s Mo. Ständerat (Niederberger). Regulierungskosten für die Wirtschaft. Unnötige Administrativarbeiten für die AHV abschaffen

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 12. Mai 2015

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat an der Sitzung vom 12. Mai 2015 die von Paul Niederberger am 16. September 2014 eingereichte und vom Ständerat am 27. November 2014 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, unnötige administrative Arbeit der Unternehmen für die AHV abzuschaffen. Konkret sollen die unterjährige Anmeldung von Arbeitnehmenden und der Versicherungsausweis abgeschafft werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 6 Stimmen die Annahme der Motion.
Eine Minderheit (*Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Maire Jacques-André, Marra*) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Ritter (d), Rime (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. November 2014
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, unnötige Administrativarbeiten der Unternehmen für die AHV abzuschaffen (Art. 136 AHVV).

1.2 Begründung

Aufgrund der Postulate Fournier 10.3429 und Zuppiger 10.3592 hat sich der Bundesrat mit der Erhebung und der Messung der Regulierungskosten befasst. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe, internationale Experten und betroffene Kreise aus Wirtschaft und Verwaltung haben das Thema umfassend bearbeitet und 13 konkrete Massnahmengruppen aufgelistet, welche die Unternehmen entlasten können.

Am 13. Dezember 2013 hat der Bundesrat den Bericht gutgeheissen und die breit anerkannten Verbesserungsmassnahmen präsentiert. Im Bericht inbegriffen war auch die Beseitigung zweier störender Elemente im Bereich des Massengeschäftes AHV: das Obligatorium der unterjährigen Anmeldung von Arbeitnehmenden durch die Unternehmen und der Versand eines Versicherungsausweises. Beide Normen sind auf Stufe Verordnung (Art. 136 AHVV; SR 831.101) verankert. Die Berichte haben klar aufgezeigt, dass heute für das tadellose Funktionieren der AHV weder ein AHV-Ausweis noch eine unterjährige Meldung notwendig sind.

Konkret geht es um die erst 2008 im Rahmen der Einführung der neuen AHV-Versichertennummer eingeführte Ordnungsbestimmung, dass Arbeitgeber neu eintretende Arbeitnehmende innert Monatsfrist nach Stellenantritt der Ausgleichskasse melden müssen. Diese Norm hat sich als unnötig und aufwendig erwiesen; insbesondere hilft sie nicht bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Es ist eine Vorschrift, welche allein den Zweck verfolgte, den Versicherten die Information zur abrechnenden Ausgleichskasse und zur Versichertennummer zu geben. In der Zwischenzeit ist die Versichertennummer schweizweit und für alle Altersgruppen auf der obligatorischen Krankenversicherungskarte enthalten, und über die abrechnende Ausgleichskasse gibt ein Abfragetool online und kostenlos Auskunft.

Völlig unverständlich hat nun der Bundesrat am 20. August 2014 einen Rückzieher gemacht: Er entschied, auf seinen Beschluss vom 13. Dezember 2013 zurückzukommen und die Pflicht der unterjährigen Meldung neuer Mitarbeitender an die Ausgleichskasse nicht abzuschaffen. Er will die Frage offenbar mit einer angekündigten Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) verknüpfen.

Diese bruske Richtungsänderung bringt für die KMU und alle Arbeitgeber keinerlei Verbesserungen. Mögliche, breit diskutierte, fachlich anerkannte und einfach umsetzbare administrative und finanzielle Entlastungen der Wirtschaft im Umfang von rund acht Millionen Franken jährlich müssen dringend umgesetzt werden. Mit der Abschaffung von Artikel 136 AHVV werden künftige gesetzliche Änderungen im Bereich des BGSA in keiner Art ausgeschlossen.

Der Bundesrat wird aufgefordert, hier einen für Bund und Wirtschaft kostenlosen und schnell umsetzbaren Tatbeweis für die administrative Entlastung der Wirtschaft zu erbringen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. November 2014

Die administrative Entlastung der Unternehmen und insbesondere der KMU ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Er geht grundsätzlich mit dem Motionär einig, dass die unterjährige Anmeldung neuer Arbeitnehmender innert 30 Tagen nach Arbeitsaufnahme eine Ordnungsvorschrift darstellt, welche an sich zur Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht zwingend notwendig ist. Deswegen hat er im Rahmen des Berichtes über die Regulierungskosten in Erfüllung



der Postulate Fournier 10.3429, "Erhebung der Regulierungskosten", und Zuppiger 10.3592, "Messung der Regulierungskosten", die Aufhebung der Anmeldepflicht nach Artikel 136 sowie des Versicherungsausweises nach Artikel 135bis der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) in Aussicht gestellt.

Mit Beschluss vom 20. August 2014 wurde das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom Bundesrat beauftragt, bis Ende März 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) vorzulegen. Dabei wurde u. a. geprüft, ob die Kontrollorgane dazu ermächtigt werden sollen, bei der Verletzung von Meldepflichten in Bagatellfällen selbstständig Sanktionen auszusprechen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat losgelöst von rein AHV-technischen Überlegungen seine ursprüngliche Haltung überdacht.

Entscheidend für das Rückkommen auf den Vorentscheid vom 13. Dezember 2013 und damit für den Verzicht auf die in Aussicht gestellte Aufhebung der Artikel 135bis und 136 AHVV war ausserdem die Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (SR 101) auf den 9. Februar 2014. Die zunehmende Mobilität der Arbeitnehmenden stellt die Behörden vor neue Herausforderungen. Grenzüberschreitende Tätigkeiten mit Bezug zur Schweiz müssen aus verschiedenen Gründen systematisch erfasst werden können. Bei der Umsetzung des BGSA besteht vonseiten der kantonalen Kontrollorgane ein Bedarf nach klaren formellen Vorschriften. Bei der Durchführung der Kontrollen ist nämlich die Einhaltung der spezialgesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Präzise Anmeldevorschriften und -fristen, deren Einhaltung leicht überprüft werden kann, ermöglichen die Durchführung effizienter Kontrollen. Sie schaffen auch Klarheit und leisten damit einen Beitrag zur Schwarzarbeitsbekämpfung. Im Rahmen der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung ist die Anmeldepflicht nach Artikel 136 AHVV hingegen nicht von unmittelbarem Nutzen, da nur beitragspflichtige und damit versicherte Arbeitnehmende zu melden sind.

Aus den erwähnten Gründen hat der Bundesrat ein Rückkommen auf seinen ursprünglichen Vorentscheid als notwendig erachtet und beschlossen, auf die zuvor in Aussicht gestellte Aufhebung der Artikel 135bis und 136 AHVV zu verzichten. Daran hält er weiterhin fest.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat am 27. November 2014 die Motion mit 26 zu 13 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich uneinig, ob die unterjährige Anmeldung von Arbeitnehmenden und der Versicherungsausweis der AHV noch notwendig sind.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass es unnötig sei, nur zur Kontrolle der ausländischen Arbeitnehmenden hinsichtlich Schwarzarbeit den gesamten Aufwand beizubehalten. Als Alternative käme aus ihrer Sicht eine Meldepflicht nur für ausländische Arbeitnehmende in Frage, welche nicht mit der AHV in Verbindung steht, sondern mit den Migrationsämtern. Der Versicherungsausweis sei ausserdem abzuschaffen, weil die AHV-Nummer auch auf der Krankenkassenkarte aufgeführt ist.

Eine Minderheit unterstützt den Bundesrat in seiner Argumentation, wonach die beiden Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bestehen bleiben müssten. Für die Kontrollen der Arbeitnehmer seien die Anmeldefristen wichtig. Zwar möchte sie den administrativen Aufwand ebenfalls reduzieren, aber nicht zulasten der effektiven Bekämpfung der Schwarzarbeit.

